



Informationen für Geflüchtete und Unterstützer/innen

Der Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II

Nach dem Erhalt der Nachricht, dass Sie als Asylbewerber in Deutschland anerkannt sind, ändert sich schlagartig Einiges für Sie. Sie gehören nun nicht mehr zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern sind anspruchsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Äußerst wichtig ist daher, dass Sie umgehend nach Erhalt Ihren Anerkennungsbescheid beim Team Asyl im Rathaus einreichen. Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung ist nämlich das Jobcenter Kreis Steinfurt, Rathausstr. 6 in Greven für Sie zuständig.

Um den sogenannten „Rechtskreiswechsel“ für Sie angenehmer zu gestalten, hier einige grundlegende Informationen:

1. Antragstellung

Bei der Erstantragstellung werden Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Asyl unterstützt. Sie händigen Ihnen die Antragsformulare und einen sogenannten Laufzettel aus. Auf diesem finden Sie alle relevanten Daten, den Namen Ihres persönlichen Ansprechpartners bzw. Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin und die noch beim Jobcenter vorzuliegenden Unterlagen.

2. Leistungsgewährung

Sie erhalten beim Jobcenter in Greven einen persönlichen Ansprechpartner bzw. eine persönliche Ansprechpartnerin. Diese sind für Ihre Leistungsgewährung zuständig. Bei Fragen oder Anträgen im Rahmen der Hilfestellung helfen sie Ihnen selbstverständlich sehr gerne weiter.

Denken Sie bitte daran, dass Sie alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dem Jobcenter mitteilen müssen, insbesondere die Geburt eines Kindes, einen geplanten Umzug oder aber eine Arbeitsaufnahme.

3. Arbeitsvermittlung

Mit der Antragstellung erhalten Sie eine Einladung bei der Arbeitsvermittlung. Diesen Termin müssen Sie wahrnehmen. Die Arbeitsvermittler unterstützen und beraten Sie bei Ihrer individuellen Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Zuständig ist das Jobcenter Kreis Steinfurt AöR in der Biederlackstr. 12 (Bahnhofsgebäude) in Greven.



4. Wohnung

Auf Grund Ihrer Anerkennung müssen Sie sich nunmehr eine eigene Wohnung suchen. Wegen der Übernahme von Umzugskosten, einer Kautions- oder einer Wohnungserstausstattung sprechen Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner bzw. Ihre persönliche Ansprechpartnerin im Jobcenter an.

Wichtig: Ein Mietvertrag darf in keinem Fall ohne Rücksprache mit dem Jobcenter unterzeichnet werden. Behilflich bei der Wohnungssuche ist Ihnen Herr Böing. Ihn erreichen Sie im Rathaus unter 02571-9200 (Zentrale).

5. Krankenkasse

Sie sind nunmehr auf Grund des Leistungsbezuges nach dem SGB II in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Das bedeutet, dass Sie eine Krankenkasse frei auswählen, dort vorsprechen und einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen müssen. Dies können Sie schon bevor Sie einen Leistungsbescheid vom Jobcenter erhalten haben.

6. Kindergeld

Wenn sie es noch nicht getan haben, können Sie für Ihre Kinder einen Antrag auf Kindergeld stellen. Diesen stellen Sie bei der Familienkasse.

Antragsformulare finden Sie bei der Agentur für Arbeit, Martinistr. 45 in Greven. Hilfestellung erhalten Sie zudem unter der Tel. 0800-4555500. Den Nachweis der Antragstellung und im Nachhinein auch den Kindergeldbescheid reichen Sie bitte umgehend beim Jobcenter ein.